

Vorschlag eingeschränkte Satzungsänderung RSG mit Erläuterungen

-Änderungen/Neuerungen zu weitgehend in gelb hinterlegt -

Satzung Alt	Satzung Neu	Begründung
<p>§ 5. Beiträge</p> <p>1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie nicht gemäß §4 Abs. 3 der Satzung von der Beitragspflicht freigestellt werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern vorübergehend oder dauerhaft gesondert Beitragsätze gewähren oder auch von der Beitragspflicht entbinden.</p> <p>3. Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbetrag.</p> <p>4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>	<p>§ 5 Beiträge</p> <p>1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie nicht gemäß §4 Abs. 3 der Satzung von der Beitragspflicht freigestellt werden.</p> <p>2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen.</p> <p>3. Aktive Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) der Satzung sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von stundenweiser Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Vorstand festgelegt. Dabei hat der Vorstand auf die Besonderheiten des Vereins als Verein für Menschen mit und ohne Behinderungen zu achten.</p> <p>4. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden.</p>	<p>allgemeine Aussage bzgl. Aller Beiträge als Grundlage der nachfolgenden Regelungen.</p> <p>Erste Verpflichtung: Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Form von Geld – hier Klarstellung.</p> <p>Neu aufgenommen die grds. Verpflichtung aller aktiven Mitglieder über 18 bei Bedarf Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Art der möglichen Ableistung wird vom Vorstand nach Bedarf und Beachtung, dass gerade die Mitglieder mit Behinderungen nicht jede Arbeit leisten können, festgelegt.</p> <p>Abgeltungsmöglichkeit für Arbeitsstunden.</p>

	<p>5. Die Höhe der Beiträge nach § 5 Nr. 2, die Anzahl der Arbeits- und Dienstleistungsstunden nach § 5 Nr. 3 sowie der Abgeltungsbetrag nach § 5 Nr. 4 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>6. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern vorübergehend oder dauerhaft gesondert Beitragssätze gewähren oder auch von der Beitragspflicht entbinden.</p> <p>7. Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbetrag. Die Verpflichtungen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 gelten für diese nicht.</p> <p>8. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>	<p>Höhe von Beiträgen, Arbeitsstunden und des entsprechenden Abgeltungsbetrags werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>Folgelogik der Neuerungen, dass Fördermitglieder klar keine Stunden ableisten müssen.</p>
--	---	--